

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 16. Februar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-20)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	5
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	6
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	6
§ 18 Bildung der Studienfachnote	6
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	6
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Musikwissenschaft mit dem Erwerb von 120 ECTS-Punkten vermittelt Kenntnisse der wichtigsten Teilgebiete sowie der Methoden der Musikwissenschaft, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich später zügig und flexibel in die vielfältigen an sie herantretenden Aufgabengebiete einzuarbeiten, ferner das erforderliche Grundwissen für den Masterstudiengang erarbeiten, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang aufbaut. ³Das Profil des Studiengangs ist hinsichtlich des weiten musikbezogenen Berufsfeldes so geschärft, dass nach Wahl eine musikhistorische, musiksystematische und ethnomusikologische Orientierung ermöglicht und Absolventen/innen ein weiter Zugang zum Kulturmanagement, zur Konzertorganisation, zur Operndramaturgie, zum Musikjournalismus oder zur Medientätigkeit eröffnet wird.

⁴Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Musikwissenschaft nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Musikwissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Musikwissenschaft	120		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		30	
Schlüsselqualifikationsbereich		20	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15
allgemeine Schlüsselqualifikationen			5
Abschlussarbeit		10	
Nebenfach	60		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) mit Ausnahme des Bachelor-Nebenfachs Musikpädagogik kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern; in dieser müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden, zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet; daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings wird die Bereitschaft zur Beschäftigung mit musikhistorischen, kulturwissenschaftlichen oder musiktheoretischen Problemstellungen vorausgesetzt ³Für die erfolgreiche Absolvierung ethnomusikologischer Lehrveranstaltungen werden solide Englisch- oder Französisch-Kenntnisse empfohlen. ⁴Lateinkenntnisse sind für ein vertieftes Studium der die Antike und das Mittelalter betreffenden Teile des musikhistorischen Studiums wünschenswert. ⁵Wenigstens elementare Kenntnisse im Spiel eines Harmonieinstruments (vorzugsweise Klavier) sind beim Nachvollzug der in den musiktheoretisch-analytischen Modulen behandelten Themen und Problemstellungen hilfreich. ⁶Empfohlen wird ferner, nicht zuletzt für eine sinnvolle Integration von Wissenschaft und Praxis in den Modulen „Angewandte Musikwissenschaft“, eine rege musikpraktische Betätigung, z.B. durch die Teilnahme an Chören und Instrumentalensembles der Universität.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Musikwissenschaft erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan einen der möglichen Studienverläufe an.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen

wortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist.³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Für den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich wird die Bereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Im Wahlpflichtbereich wird die Note in entsprechender Anwendung von Satz 1 gebildet, wobei mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten eingebracht werden müssen; für den Fall, dass der Prüfling mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten absolviert hat, finden § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 ASPO entsprechende Anwendung. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenbildung ein. ⁵Die Studienfachnote wird anschließend mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereichs- note	Studien- fachnote	Gesamt- note
Hauptfach Musikwissenschaft	120					120/180
Pflichtbereich		60			50/120	
Wahlpflichtbereich		30			40/120	
Schlüsselqualifikationsbereich		20			0/120	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15	0/20		
allgemeine Schlüsselqualifikationen			5	0/20		
Abschlussarbeit		10			30/120	
Nebenfach	60					60/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 3 Abs. 3 erstmals für Studierende, die ihr Fachstudium im Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Januar 2012.

Würzburg, den 16. Februar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 16. Februar 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Februar 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2012.

Würzburg, den 17. Februar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung)

Stand: 2011-12-08

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Allgemeine **Schlüsselqualifikationen** sind im Umfang von 5 ECTS-Punkten nachzuweisen.

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nichts anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
04-MW-ETH	2011-WS	Einführung in die Ethnomusikologie		5	1						
		Introduction to Ethnomusicology									
04-MW-ETH-1	2011-WS	Einführung in die Ethnomusikologie	S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		Introduction to Ethnomusicology									
04-MW-GES	2011-WS	Musik und Gesellschaft		5	1						
		Music and Society									
04-MW-GES-1	2011-WS	Musik und Gesellschaft	S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		Music and Society									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-MED	2011-WS	Musik und Medialität		5	1						
		Music and Mediality									
04-MW-MED-1	2011-WS	Musik und Medialität	S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		Music and Mediality									
04-MW-MG1	2011-WS	Musikgeschichte der europäischen Neuzeit		10	2						Kann nicht mit 04-MP-MUGE1 und nicht mit 04-MP-MUGE2 kombiniert werden.
		History of Music in Modern Europe									
04-MW-MG1-1	2011-WS	Musikgeschichte der europäischen Neuzeit	2V + 2S + 2Ü	10	2		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		History of Music in Modern Europe									
04-MW-MG2	2011-WS	Vornezeitliche Grundlagen der Musik Europas		10	2						
		Pre-Modern Foundations of European Music									
04-MW-MG2-1	2011-WS	Vornezeitliche Grundlagen der Musik Europas	2V + 2S + Ü	10	2		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		Pre-Modern Foundations of European Music									
04-MW-MGS3	2011-WS	Basisseminar Musikgeschichte		5	1						
		History of Music – Basic Level Course									
04-MW-MGS3-1	2011-WS	Basisseminar Musikgeschichte	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		History of Music – Basic Level Course									
04-MW-MTH	2011-WS	Historischer Satz		10	2						
		„Historischer Satz“									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-MTH-1	2011-WS	Historischer Satz „Historischer Satz“	S+S	10	2		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
04-MW-ORG	2011-WS	Instrumentenkunde Organology		5	1						
04-MW-ORG-1	2011-WS	Instrumentenkunde Organology	S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
04-MW-REG	2011-WS	Musik und Region Regional Studies in Music		5	1						
04-MW-REG-1	2011-WS	Musik und Region Regional Studies in Music	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte) Es sind mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von wenigstens 10 ECTS-Punkten einzubringen (vgl. § 18 Satz 2 FSB).											
04-MW-AESA	2011-WS	Musikästhetik A Aesthetics of Music A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-AESB kombiniert werden.
04-MW-AESA-1	2011-WS	Musikästhetik A Aesthetics of Music A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
04-MW-AESB	2011-WS	Musikästhetik B Aesthetics of Music B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-AESA kombiniert werden.
04-MW-AESB-1	2011-WS	Musikästhetik B Aesthetics of Music B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
04-MW-AMW2	2011-WS	Angewandte Musikwissenschaft 2 Applied Musicology 2		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-AMW2-1	2011-WS	Angewandte Musikwissenschaft 2	S/P	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Applied Musicology 2									
04-MW-ANA1A	2011-WS	Analyse 1 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-ANA1B kombiniert werden.
		Analysis 1 A									
04-MW-ANA1A-1	2011-WS	Analyse 1 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Analysis 1 A									
04-MW-ANA1B	2011-WS	Analyse 1 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-ANA1A kombiniert werden.
		Analysis 1 B									
04-MW-ANA1B-1	2011-WS	Analyse 1 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Analysis 1 B									
04-MW-ANA2A	2011-WS	Analyse 2 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-ANA2B kombiniert werden.
		Analysis 2 A									
04-MW-ANA2A-1	2011-WS	Analyse 2 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Analysis 2 A									
04-MW-ANA2B	2011-WS	Analyse 2 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-ANA2A kombiniert werden.
		Analysis 2 B									
04-MW-ANA2B-1	2011-WS	Analyse 2 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Analysis 2 B									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-FIBA	2011-WS	Musik in Literatur, Film, Bühne, Bild A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-FIBB kombiniert werden.
		Music in literature, performing and visual arts A									
04-MW-FIBA-1	2011-WS	Musik in Literatur, Film, Bühne, Bild A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Music in literature, performing and visual arts A									
04-MW-FIBB	2011-WS	Musik in Literatur, Film, Bühne, Bild B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-FIBA kombiniert werden.
		Music in literature, performing and visual arts B									
04-MW-FIBB-1	2011-WS	Musik in Literatur, Film, Bühne, Bild B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Music in literature, performing and visual arts B									
04-MW-GEG1A	2011-WS	Musik der Gegenwart 1 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG1B kombiniert werden.
		Contemporary Music 1 A									
04-MW-GEG1A-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 1 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Contemporary Music 1 A									
04-MW-GEG1B	2011-WS	Musik der Gegenwart 1 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG1A kombiniert werden.
		Contemporary Music 1 B									
04-MW-GEG1B-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 1 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Contemporary Music B									
04-MW-GEG2A	2011-WS	Musik der Gegenwart 2 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG2B kombiniert werden.
		Contemporary Music 2 A									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-GEG2A-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 2 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Contemporary Music 2 A									
04-MW-GEG2B	2011-WS	Musik der Gegenwart 2 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG2A kombiniert werden.
		Contemporary Music 2 B									
04-MW-GEG2B-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 2 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Contemporary Music 2 B									
04-MW-GLOP A	2011-WS	Popularmusik im globalen Kontext A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GLOPB kombiniert werden. Kann nicht mit 04-MP-KULT 3 kombiniert werden.
		Popular Music in a Global Context A									
04-MW-GLOP A-1	2011-WS	Popularmusik im globalen Kontext A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Popular Music in a Global Context A									
04-MW-GLOPB	2011-WS	Popularmusik im globalen Kontext B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GLOPA kombiniert werden. Kann nicht mit 04-MP-KULT 3 kombiniert werden.
		Popular Music in a Global Context B									
04-MW-GLOPB-1	2011-WS	Popularmusik im globalen Kontext B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Popular Music in a Global Context B									
04-MW-HIST1A	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 1 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-HIST1B kombiniert werden.
		Music History – Advanced Course 1 A									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-HIST1A-1	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 1 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Music History – Advanced Course 1 A									
04-MW-HIST1B	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 1 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-HIST1A kombiniert werden.
		Music History – Advanced Course 1 B									
04-MW-HIST1B-1	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 1 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Music History – Advanced Course 1 B									
04-MW-HIST2A	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 2 A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-HIST2B kombiniert werden.
		Music History – Advanced Course 2 A									
04-MW-HIST2A-1	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 2 A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Music History – Advanced Course 2 A									
04-MW-HIST2B	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 2 B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-HIST2A kombiniert werden.
		Music History – Advanced Course 2 B									
04-MW-HIST2B-1	2011-WS	Vertiefung Musikgeschichte 2 B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Music History – Advanced Course 2 B									
04-MW-INTA	2011-WS	Musik im interkulturellen Dialog A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-INTB kombiniert werden. Kann nicht mit 04-MP-KULT 3 kombiniert werden.
		Music in the Dialogue of Cultures A									
04-MW-INTA-1	2011-WS	Musik im interkulturellen Dialog A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Music in the Dialogue of Cultures A									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-INTB	2011-WS	Musik im interkulturellen Dialog B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-INTA kombiniert werden. Kann nicht mit 04-MP-KULT 3 kombiniert werden.
		Music in the Dialogue of Cultures B									
04-MW-INTB-1	2011-WS	Musik im interkulturellen Dialog B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Music in the Dialogue of Cultures B									
04-MW-PSOA	2011-WS	Musikpsychologie / Musiksoziologie A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-PSOB kombiniert werden.
		Psychology of Music / Sociology of Music A									
04-MW-PSOA-1	2011-WS	Musikpsychologie / Musiksoziologie A	V/S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Psychology of Music / Sociology of Music A									
04-MW-PSOB	2011-WS	Musikpsychologie / Musiksoziologie B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-PSOA kombiniert werden.
		Psychology of Music / Sociology of Music B									
04-MW-PSOB-1	2011-WS	Musikpsychologie / Musiksoziologie B	V/S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Psychology of Music / Sociology of Music B									
04-MW-SBA2	2011-WS	Studienbegleitende Arbeitsgruppe 2		5	1						
		Tutorial Musicology 2									
04-MW-SBA2-1	2011-WS	Studienbegleitende Arbeitsgruppe 2	K	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Tutorial Musicology 2									
04-MW-SBA3	2011-WS	Studienbegleitende Arbeitsgruppe 3		5	1						
		Tutorial Musicology 3									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-SBA3-1	2011-WS	Studienbegleitende Arbeitsgruppe 3	K	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Tutorial Musicology 3									
04-MW-SYSA	2011-WS	Perspektiven systematischer Musikwissenschaft A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-SYSB kombiniert werden.
		Perspectives of Systematic Musicology A									
04-MW-SYSA-1	2011-WS	Perspektiven systematischer Musikwissenschaft A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Perspectives of Systematic Musicology A									
04-MW-SYSB	2011-WS	Perspektiven systematischer Musikwissenschaft B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-SYSA kombiniert werden.
		Perspectives of Systematic Musicology B									
04-MW-SYSB-1	2011-WS	Perspektiven systematischer Musikwissenschaft B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Perspectives of Systematic Musicology B									
04-MW-TRAN A	2011-WS	Musikalische Überlieferungsformen A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-TRANB kombiniert werden.
		Modes of Musical Transmission A									
04-MW-TRAN A-1	2011-WS	Musikalische Überlieferungsformen A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Modes of Musical Transmission A									
04-MW-TRAN B	2011-WS	Musikalische Überlieferungsformen B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-TRANA kombiniert werden.
		Modes of Musical Transmission B									
04-MW-TRAN B-1	2011-WS	Musikalische Überlieferungsformen B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
		Modes of Musical Transmission B									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)

Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)

Weitere allgemeine Schlüsselqualifikationen können aus dem Pool der JMU für allgemeine Schlüsselqualifikationen frei gewählt werden.

04-MW-SQA	2011-WS	Schlüsselkompetenzen		5	2						
		Key Competencies									
04-MW-SQA-1	2011-WS	Schlüsselkompetenzen	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		Key Competencies									

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)

04-MW-SQF1	2011-WS	Tonalität		5	2						Kann nicht mit 04-MP-THEO kombiniert werden.
		Tonality									
04-MW-SQF1-1	2011-WS	Tonalität	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		Tonality									
04-MW-SQF2	2011-WS	Arbeitstechniken Musikforschung		5	2						
		Working Methods for Music Research									
04-MW-SQF2-1	2011-WS	Arbeitstechniken Musikforschung	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		Working Methods for Music Research									
04-MW-SQF3	2011-WS	Textualität der Musik		5	2						
		Textuality of Music									
04-MW-SQF3-1	2011-WS	Textualität der Musik	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		Textuality of Music									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-MW-BATM W	2011-WS	Bachelorarbeit Musikwissenschaft		10	8 Wo						
		Bachelor-Thesis Musicology									
04-MW-BATM W-1	2011-WS	Bachelorarbeit Musikwissenschaft	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (ca. 65.000-80.000 Zeichen)			
		Bachelor-Thesis Musicology									